

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 10. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2019)

zum Thema:

Abbaggerung der Insel im „Rotsch-Hafen“ Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 27. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18186
vom 10. März 2019
über Abaggerung der Insel im "Rotsch-Hafen" Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie kommt es zu dieser plötzlichen Neueinschätzung, dass die Wasserfläche in der sich die abgebagerte Insel befand nun offensichtlich ab dem 11.09.2018 offiziell als Innenbereich gem § 34 BauGB zählt?

Antwort zu 1:

Der Bezirk hat dazu mitgeteilt:

„Größere Wasserflächen oder auch Wasserläufe stellen häufig eine städtebauliche Zäsur dar, da sie regelmäßig den Bebauungszusammenhang unterbrechen. Sie werden größtenteils nach § 35 Baugesetzbuch bewertet. Im konkreten Fall des Sportboothafens ist für die Landfläche eine Bebaubarkeit nach § 34 Baugesetzbuch (Unbeplanter Innenbereich) gegeben. Die Wasserfläche des Sportboothafens ist anfänglich in Verbindung mit den Flächen der Dahme nach § 35 Baugesetzbuch betrachtet worden. Der Fachbereich Stadtplanung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick hat sich jedoch im Laufe des Bebauungsplanverfahrens der Ansicht des Rechtsamts angeschlossen, dass die Wasserfläche als Hafenbecken die sie landseitig umgebenden (Hafen)-Nutzungen eher verbindet als trennt.“

Frage 2:

Gilt die Wasserfläche nun tatsächlich ab dem 11.09.2018 als dem Innenbereich zugehörig, oder ist sie evtl. sogar rückwirkend dazu erklärt worden? Wenn rückwirkend, ab wann gilt die Wasserfläche nun offiziell als unbeplanter Innenbereich gem §34 BauGB?

Antwort zu 2:

Der Bezirk hat dazu mitgeteilt:

„Die Wasserfläche wurde nicht im Sinne eines Verwaltungsaktes für zum Innenbereich zugehörig „erklärt“. Vielmehr rückte das Bezirksamt im Laufe des Verfahrens aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen von der ursprünglichen Einschätzung der Wasserfläche ab und schätzt diese nur als zum Innenbereich gehörig ein. Da es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt, kann keine Rückwirkung eintreten.“

Frage 3:

Was genau ist die rechtliche Grundlage dieser Neuordnung?

Frage 4:

Wer kann solch eine Neuordnung veranlassen, bzw. wer hat diese Neuordnung veranlasst?

Antwort zu 3 und 4:

Eine planungsrechtliche Gebietseinschätzung erfolgt nach §§ 30 ff. Baugesetzbuch. Der Antwort des Bezirks ist zu entnehmen, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 9-64 eine aktuelle planungsrechtliche Einschätzung des Geltungsbereiches vorgenommen wurde.

Frage 5:

In wie weit wirkt sich nun diese Neuordnung auf das Strafverfahren gegen den Verursacher der Abaggerung der Insel aus?

Antwort zu 5:

Der Bezirk hat dazu mitgeteilt:

„Das Strafverfahren gegen den Verursacher liegt in der Zuständigkeit der strafrechtlichen Ermittlungsbehörden. Auswirkungen sind hier nicht bekannt.“

Frage 6:

Haben Senat und Bezirk überhaupt noch ein Interesse an einer weiteren Strafverfolgung?

Antwort zu 6:

Der Bezirk hat dazu mitgeteilt:

„Die Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung kann keine Aussage hierzu tätigen.“

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat dazu mitgeteilt:

„Das Verfahren ist noch anhängig. Erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist es möglich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.“

Frage 7:

Hätte der Senat gegen diese Neuordnung der Wasserfläche vorgehen können? Warum hat der Senat dies nicht gemacht?

Antwort zu 7:

Nach dem bisherigen Verfahrensstand besteht für den Senat noch kein Anlass für eine Prüfung.

Frage 8:

Ist die Wiederherstellung der Insel, oder zumindest eine adäquate Ausgleichszahlung durch den Verursacher, nicht im Interesse des Landes Berlin bzw. der Umweltsenatorin?

Antwort zu 8:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat dazu mitgeteilt:
„Das Verfahren ist noch anhängig. Erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist es möglich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.“

Frage 9:

Wie ist diese Neuordnung mit all seinen rechtlichen und das potentielle Strafmaß betreffenden Konsequenzen aus der Sicht des Senats und des Bezirks gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen?

Antwort zu 9:

s. Antwort zu Frage 3 und 4.

Frage 10:

Wie beurteilt der Senat und der Bezirk den Umstand, dass in der Öffentlichkeit nun der Eindruck entstehen könnte, dass hier eventuell eine politische Gefälligkeit stattgefunden haben könnte?

Antwort zu 10:

Dem Bezirk sowie dem Senat sind keine Umstände bekannt, die den Eindruck einer politischen Gefälligkeit erwecken könnten.

Berlin, den 27.03.2019

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen